

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Langerwehe – Sondernutzungssatzung – vom 07. September 2001

Aufgrund der §§ 18, 19, und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch das 2. ModernG vom 09.05.2000 (GV NW S. 462) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in der zzt. gültigen Fassung und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW S. 666/ SGV NRW 2023) in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 06.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde, nachfolgend „Straßen“ genannt. Sonderregelungen für Märkte und Volksfeste bleiben unberührt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Die Notwendigkeit der Einholung anderer Erlaubnisse oder Zustimmungen, insbesondere verkehrsrechtlicher Art, wird hierdurch nicht berührt. Der Straßenanliegergebrauch ist der Gemeinde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - e) Lagerung von Gegenständen aller Art einschließlich Containern bei ordnungsgemäßer Absicherung während eines Tages bis Einbruch der Dunkelheit.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (3) Sondernutzungen dürfen festgesetzte Märkte und Volksfeste nicht beeinträchtigen. Die Gemeinde kann zur Durchführung derartiger Veranstaltungen die Freistellung der genehmigten Sondernutzung verlangen.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Für die zur Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten (Außengastronomie) in Anspruch genommene Sondernutzungsflächen kann die Gemeinde, insbesondere für größere zusammenhängende Flächen, eine Einfriedigung verlangen. Die Art der Einfriedigung ist mit dem Bauamt der Gemeinde abzustimmen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Auf Antrag kann Gebührenermäßigung bis zu 50 v.H. gewährt werden, wenn die Höhe der Gebühr in keinem angemessenen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Sondernutzung steht.
- (4) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.
- (5) Sondernutzungen von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, Einrichtungen der Jugend- und Wohlfahrtspflege sowie von Verbänden und Vereinen, deren Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist, sind gebührenfrei.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
der Antragsteller,
der Erlaubnisnehmer.
Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung – vom 21.06.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

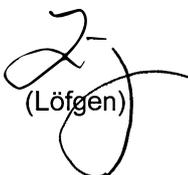
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 07. September 2001

Der Bürgermeister


(Löfgen)

Anlage

**zur Satzung der Gemeinde Langerwehe
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung - vom 07. September 2001**

Gebührentarif

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit dieser Gebührentarif nicht eine Tagesgebühr festsetzt, werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
3. Die Mindestgebühr beträgt für die Erlaubnis von Sondernutzungen 10,-- €.

(bisher 20,-- DM = umgerechnet 10,23 €)

B) Gebühren

	bisher	Umrechnung	ab 01.01.2002
1. Baubuden, Gerüste, Materiallagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten - mit und ohne Bauzaun	2,--DM/qm/M	1,02 €	1,-- €/qm/M
2. Container, soweit ihre Aufstellung die Dauer von 1 Tag überschreitet	2,-- DM/qm/M	1,02 E	1,-- €/qm/M
3. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden (Sondernutzung beinhaltet keine gaststättenrechtliche Erlaubnis)	5,-- DM/qm/M	2,56 €	2,-- €/qm/M
4. Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art	10,-- DM/qm/M	5,11 E	5,-- €/qm/M
5. Sonstige Veranstaltungen auf öffentlichen Wegen und Plätzen (ausgenommen Veranstaltungen der Ortsvereine)	5,-- DM/qm/Veranstalt.	2,56 €	3,-- €/qm/Veranstalt.
6. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen für die Dauer von mehr als 48 Stunden			
a) PKW (Mittelwert 6 qm)	10,-- DM/qm/M	5,11 €	5,--€/qm/M
b) Lkw (Mittelwert 10 qm)	20,-- DM/qm/M	10,23 €	10,--€/qm/M
c) Kraftrad (Mittelwert 1 qm)	8,-- DM/qm/M	4,09 €	4,--€/qm/M
d) Anhänger	12,-- DM/qm/M	6,14 €	6,--€/qm/M
7. Werbe- u. Infostände/-träger (ausgenommen Ortsvereine)	nicht enthalten	10,--€	
8. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen durch Gegenstände aller Art, die sich im Straßenraum befinden und nicht unter einen v.g. Tarif fallen.	nicht enthalten	Mindestgebühr =	10,-- €